

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/08 S

L 7 SO 270/08 ER (LSG Baden-Württemberg)

S 5 SO 4087/07 ER (SG Reutlingen)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Tuttlingen,
Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen,

Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. Februar 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen einen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 5. Februar 2008 (L 7 SO 255/08 ER-B), mit dem dieses die weitere Vollziehung des Beschlusses des Sozialgerichts (SG) Reutlingen vom 11. Dezember 2007 (S 5 SO 4087/07 ER) im Wege der einstweiligen Anordnung ausgesetzt hat. Mit seiner Entscheidung hatte das SG die Antragsgegnerin verpflichtet, dem an einer Hüftgelenksarthrose mit massiver Bewegungseinschränkung leidenden Antragsteller die Kosten für Synvisc-Spritzen in ärztlich verordnetem Umfang zu gewähren.
- 2 Der von dem Antragsteller am 25. März 2008 gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 5. Februar 2008, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 199 Abs 2 Satz 3 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde muss aus demselben Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG - ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter - als unzulässig verworfen werden; auf den Vertretungszwang nach § 166 SGG kommt es damit nicht an.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

